

## Beschluss des Landrats vom 23.04.2026

Nr. 1698

### 16. **Formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs»;** Rechtsgültigkeit

2025/524; Protokoll: bw

Kommissionspräsident **Dominique Erhart** (SVP) führt aus, der Regierungsrat beantrage dem Landrat, die formulierte Gesetzesinitiative «Mehr Arbeit muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs» für rechtsungültig zu erklären. Er stützt sich dabei auf ein Gutachten des Rechtsdiensts von Landrat und Regierungsrat. Der Rechtsdienst kommt in seinem Gutachten unter anderem zum Schluss, dass die Initiative rechtsungültig sei, weil damit die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr sichergestellt wäre, weil schlussendlich nicht das Einkommen, sondern das Arbeitspensum für die Besteuerung massgebend sein soll. Das führe zu einer Ungleichbehandlung bei gleichem Einkommen. Rein sozialpolitisch motivierte Abzüge, die nicht im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes aufgeführt sind, würden zudem gegen bundesrechtliche Normen verstossen. Ausserdem könne die vorgesehene Staffelung der Abzüge zu einem unzulässigen, degressiven Tarif führen.

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat an insgesamt drei Sitzungen intensiv beraten, auch in Anwesenheit der Sicherheitsdirektorin und des Finanzdirektors sowie weiterer Fachpersonen. Natürlich wurden auch das Initiativkomitee und der Rechtsdienst angehört. Es wurde eine sehr fundierte Diskussion zur Rechtsgültigkeit dieser Initiative geführt. In diesem Fall hat sich die Kommission – zugegebenermassen mit einer sehr knappen Mehrheit – entschieden, dem Landrat zu beantragen, die Initiative als rechtsgültig zu beurteilen. Man war hier der Meinung, dass man die Initiative oder das Anliegen dieser Initiative durchaus in eine verfassungs- und gesetzeskonforme Version giessen könne und dass damit dem Legalitätsprinzip dieses Anliegens Rechnung getragen werden könnte.

Die Kommission hat vor allem ausgiebig darüber diskutiert, ob hier eine offensichtliche Rechtswidrigkeit vorliegt oder nicht. Das war ein Hauptargument, denn die Mehrheit gelangte zur Ansicht, die Rechtsungültigkeit und der Verstoss gegen übergeordnetes Recht seien nicht offensichtlich. Es gab hierzu auch einen regen Austausch zwischen den Vertretern des Rechtsdiensts und dem juristischen Berater des Initiativkomitees. Landrat und Volk müssen eine Laienwertung vornehmen. Aus einer solchen ist die Rechtsungültigkeit nicht offensichtlich – oder mit anderen Worten: die Rechtsungültigkeit sticht nicht ins Auge, und das hat dann bei der Abstimmung dazu geführt, dass man sich ganz knapp mit 7:6 Stimmen dazu entschieden hat, die formulierte Gesetzesinitiative für rechtsgültig zu erklären; entsprechend der Antrag der JSK an den Landrat.

– *Eintretensdebatte*

**Anita Biedert** (SVP) sagt, die SVP-Fraktion unterstütze die Rechtsgültigerklärung der Initiative, und zwar aus folgenden Gründen: Die Frage, ob die Initiative politisch gefällt oder nicht, stellt sich nicht. Die Frage ist, ob das Volk darüber abstimmen können soll oder nicht. Eine Initiative kann nur für ungültig erklärt werden, wenn sie offensichtlich rechtswidrig ist; «offensichtlich» bedeutet eindeutig oder sofort erkennbar. In der Kommission wurde heftig diskutiert. Letztlich wurde mit 7:6 Stimmen beschlossen, dass dem Volk die Möglichkeit gegeben werden soll, darüber abstimmen zu können. Zudem gesteht das Bundesrecht dem Kanton bewusst einen Spielraum bei steuerlichen Abzügen zu. Die Möglichkeit zur politischen Gestaltung ist vom Bund her also gegeben. Die Initiative darf nicht in einer juristischen Diskussion enden, sondern das Volk müsste darüber entscheiden dürfen und man sollte diese Entscheidung dem Volk nicht vorenthalten. Man sollte nur dann eingreifen, wenn eine klare Rechtswidrigkeit vorliegt und das ist aus Sicht der Mehrheit der

Justizkommission und der SVP-Fraktion nicht erkennbar. Zudem unterstützt und fördert die Initiative die Vollzeitbeschäftigung, was im Sinne der ganzen Wirtschaft ist und dem Fachkräftemangel entgegenwirkt. Im Zweifelsfall sollen Initiativen im Sinne des Volkes für rechtsgültig erklärt werden.

**Simone Abt** (SP) erklärt, die SP-Fraktion gehöre zur Kommissionsminderheit, die der Argumentationslinie des Rechtsdiensts von Parlament und Regierungsrat folge und die Initiative deshalb als rechtsungültig erachte. Kommissionspräsident Dominique Erhart hat die wichtigsten Gründe bereits genannt. Die vorgeschlagene Regelung widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, weil nicht das Einkommen, sondern das Arbeitspensum ausschlaggebend sein soll, was zu einer Ungleichbehandlung bei gleichem Einkommen führt. Es kann passieren, dass zwei Familien ähnlich viel verdienen, die eine aber viel mehr abziehen kann. Das darf nicht sein und das ist ganz offensichtlich nicht im Sinn des Erfinders, sprich des Gesetzgebers.

Zweitens verstossen rein sozialpolitisch motivierte Abzüge, die nicht im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes enthalten sind, gegen das Bundesrecht. Das entspricht der Haltung der SP: Es kann nicht die Funktion des Steuerwesens sein, das Lebensmodell der Steuerzahlenden zu beeinflussen. Das wird hiermit aber ganz offensichtlich gemacht.

Drittens kann die vorgesehene Staffelung der Abzüge zu einem unzulässigen, degressiven Tarif führen. Ein Steuersystem, bei dem man auf hohes Einkommen partiell weniger Steuern zahlen muss als auf niedriges, entspricht ganz offensichtlich nicht der Verfassung. Die SP bekämpft Ansätze zu einer degressiven Besteuerung seit eh und je vehement, eben weil sie nicht verfassungskonform sind. Die SP stellt deshalb den Antrag, den Beschluss zu ändern und die Initiative für rechtsungültig zu erklären.

**Marc Schinzel** (FDP) berichtet, dass die FDP-Fraktion den Kommissionsantrag unterstütze und die Initiative für rechtsgültig erklären werde. In diesem Fall kann man nicht mehr klar sagen, dass es sich um eine offensichtlich rechtswidrige Initiative handelt. Entsprechend ist es nicht Aufgabe der Kommission, RichterIn oder Richter zu spielen. Es ist nur ihre Aufgabe zu entscheiden, ob ein Fall offensichtlich rechtswidrig ist oder nicht. Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass sei hier nicht so.

Der Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und das Verbot von degressiven Steuertarifen sind bekannt. Es ist aber dennoch nicht auszuschliessen, dass die Umsetzung dieser Initiative, die das gute und wichtige Ziel der Vollbeschäftigung verfolgt, so ausgestaltet werden kann, dass es eben keine degressiven Tarife gibt. Das ist eine Frage der Umsetzung. Es ist möglich, diese Initiative verfassungskonform umzusetzen. Entsprechend muss die JSK nicht die Funktion eines Gerichts einnehmen und in jedem einzelnen Punkt entscheiden.

Im Kommissionsbericht wird zurecht darauf hingewiesen, dass § 121 der Kantonsverfassung besagt, dass die Vollbeschäftigung ein Ziel sei. Die Förderung der Arbeit und der Willen, gute Arbeitsbedingungen schaffen zu wollen, ist in der Verfassung in § 121 Absatz 1 und § 133 Absatz 1 enthalten. Diese Verfassungsziele sind ebenfalls ernst zu nehmen. Deshalb teilt die FDP-Fraktion die knappe Mehrheitsmeinung der JSK, dass die Initiative dem Volk zu unterbreiten und demnach für rechtsgültig zu erklären ist.

**Tobias Beck** (EVP) fasst zusammen, dass man sich darüber streite, ob es offensichtlich sei oder nicht. Zur Offensichtlichkeit sagt die Rechtsprechung Folgendes: Die Beurteilung dieser Frage soll sich nach dem Verständnis des prüfenden zuständigen Organs richten. In diesem Fall sind das die Landratsmitglieder. Entsprechend folgt die Grüne/EVP-Fraktion dem Regierungsrat und wird entgegen dem Antrag der JSK die Initiative für rechtsungültig erklären.

**Béatrix von Sury d'Aspremont** (Die Mitte) stellt klar, dass das Prinzip, wonach sich Arbeit lohnen solle, absolut unbestritten sei. Darüber besteht wohl Einigkeit. Insofern ist die Idee der Initiative durchaus berechtigt, jedoch ist der Weg – um den geht es heute – der falsche, und das ist eben offensichtlich. Die Initiative widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, da eben das Arbeitspensum massgebend sein soll und nicht das Einkommen. Das führt zu einer Ungleichbehandlung bei gleichen Einkommen. Die vorgesehene unterschiedliche Abzugspolitik, die vom Arbeitspensum abhängt, verstösst für eine Mehrheit der Mitte-Fraktion nicht nur gegen die Kantonsverfassung, sondern auch gegen das Steuerharmonisierungsgesetz. Die allgemeinen Abzüge sind im Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend geregelt. Es kann doch nicht sein, dass sich der Staat in dieser Art in die Wahl des Lebensmodells einmischt, um Vollbeschäftigung zu erzielen. Aus diesem Grund betrachtet eine Mehrheit der Mitte-Fraktion die Initiative als offensichtlich rechtsungültig.

**Sabine Bucher** (GLP) spricht für die GLP-Fraktion und betont, dass die Beurteilung, ob es sich um eine offensichtlich rechtswidrige Initiative handle, von Experten des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vorgenommen worden sei. Relevant ist auch die Frage nach der Umsetzbarkeit. Es stellt sich die Frage, ob die Steuerverwaltung immer genau wisse, wie hoch das Pensum von Eheleuten zusammen ist. Es wurde argumentiert, dass für Laien nicht verständlich sei, weshalb die Initiative rechtsungültig sein soll. Wer aber selbständig ist oder kein eindeutig definiertes Pensum hat, fragt sich, welcher Abzug für sie gilt. Die Steuerverwaltung muss das dann auch noch überprüfen und das Pensum und die Abzugshöhe festlegen. Die Initiative ist also bereits offensichtlich nicht umsetzbar. Mit dem Prüfungsaufwand wird auch klar gegen die Kantonsverfassung verstossen. § 133a besagt nämlich, dass das Steuergesetz einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestaltet sei und dass das Ausfüllen der Steuererklärung wenig Zeit und in der Überprüfung wenig Kontrollaufwand erfordern soll. Alle Landratsmitglieder haben gelobt, die Kantonsverfassung einzuhalten. Dann sollte man das auch tun und nicht extrem schwierig umsetzbare Initiativen für rechtsgültig erklären.

**Peter Riebli** (SVP) richtet sich an Béatrix von Sury: Nur, weil der Weg falsch ist, bedeutet das nicht, dass es rechtswidrig ist. Bei Sabine Bucher gilt dasselbe. «Nicht umsetzbar» ist auch nicht gleichbedeutend mit rechtswidrig. Das sind zwei verschiedene Paar Schuhe. Es wird nun wieder über die Offensichtlichkeit diskutiert. Offenbar ist «offensichtlich» nicht klar definiert, denn auch bei dieser Initiative gibt es Juristen, die den Sachverhalt anders einschätzen. Bei Dingen, die nicht klar sind und bei denen man sich im Landrat darüber streitet, wie offensichtlich etwas ist, soll das Volk das letzte Wort haben. Der Rechtsdienst oder wer auch immer sucht immer wieder Gründe dafür, Initiativen für nicht rechtsgültig oder offensichtlich nicht rechtsgültig oder nur teilweise rechtsgültig erklären zu können. Man scheut sich davor, Initiativen dem Volk vorzulegen. Wenn es wirklich offensichtlich rechtswidrig ist, wird das auch das Volk merken. Wo ist also das Problem? Diese Initiative muss für rechtsgültig erklärt werden.

**Rolf Blatter** (FDP) bemerkt, dass einige Vorredner nicht über die Rechtsgültigkeit, sondern über den Inhalt der Initiative gesprochen haben. Das ist falsch. Gerichte sind bei Fragen der Rechtsgültigkeit grundsätzlich sehr zurückhaltend. Erst kürzlich hat ein Bundesrichter gesagt, Initiativen werden nur unter grösster Zurückhaltung für rechtsungültig erklärt und auch dann nur, wenn Verfehlungen eklatant oder schwerwiegend sind. Wenn selbst das Bundesgericht so eine hohe Hürde definiert, dann kann ein Kantonsparlament diese Schwelle nicht einfach so herabsetzen. Wenn qualifizierte, juristische Meinungen auseinandergehen, dann kann definitionsgemäss gar keine offensichtliche Rechtswidrigkeit oder Rechtsungültigkeit vorliegen. Genau das ist hier der Fall. Es gibt qualifizierte juristische Meinungen beim regierungsrätlichen Rechtsdienst auf der einen Seite und es gibt auf der anderen Seite die Justiz- und Sicherheitskommission, die sagt, die Initiative sei

rechtsgültig. Wenn also bereits innerhalb der eigenen Gremien die Widersprüche so deutlich sind, dann kann man doch nicht davon ausgehen, dass eine offensichtliche, schwerwiegende Rechtsungültigkeit besteht. Die Konsequenz aus rechtsstaatlicher Sicht ist klar: Die Initiative muss für rechtsgültig erklärt und dem Volk vorgelegt werden.

**Jacqueline Bader Rüedi** (FDP) wendet sich an Sabine Bucher: Für die Steuerbehörden ist es relativ einfach. Das Pensum steht auf dem Lohnausweis. Wer selbständig ist, muss dies der AHV melden. Das herauszufinden, ist also keine grosse Herausforderung.

Wird man als Kommissionsmitglied von beiden Seiten mit mehreren Powerpoint-Präsentationen eingedeckt, dann kann etwas nicht offensichtlich sein. Wäre es das, müsste man sich keine Powerpoint-Präsentationen von jeder Seite anschauen und stundenlang darüber diskutieren. Wenn bereits Juristen untereinander diskutieren, dann ist es auch für das normale Volk nicht offensichtlich.

**Sabine Bucher** (GLP) reagiert auf Jacqueline Bader: Diese hat gesagt, dass man das Pensum bei der AHV angeben müsse. Sabine Bucher ist selbständig und muss das nicht tun. Unklar ist auch, welches Pensum beispielsweise ein Gemeindepräsidium umfasst oder ob das Landratsmandat einfließt oder nicht. Es ist für die Steuerverwaltung nicht offensichtlich, was für ein Pensum jemand hat und schwierig zu überprüfen; vielleicht kann der Finanzdirektor noch etwas dazu sagen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Beschlussfassung*

://: Der Landrat lehnt den Antrag der SP-Fraktion auf Rechtsungültigerklärung mit 42:39 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

://: Mit 43:37 Stimmen bei 1 Enthaltung wird die formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs» für rechtsgültig erklärt.

---